## STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 5 Vorlage Nr. 156/2015 Sitzung des Gemeinderats am 01.12.2015 -öffentlich-

## Gemeindeordnung

Information über die wichtigsten Änderungen

Der Landtag hat am 14. Oktober 2015 das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften beschlossen, mit dem im Wesentlichen die Gemeindeordnung und die Landkreisordnung geändert und ergänzt werden. In großen Teilen tritt das Gesetz am 01. Dezember 2015 in Kraft.

Hiermit möchten wir Sie über die wesentlichsten Änderungen der Gemeindeordnung informieren.

- § 19 Absatz 4 GemO Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
  Es wurde neu eine ausdrückliche Regelung aufgenommen, dass die Kosten
  entgeltlicher Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen
  während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit, nach näheren Regelungen
  in der Satzung erstattungsbedürftig sind.
- § 20 Absatz 3 GemO Unterrichtung der Einwohner Neue Regelung, dass den Fraktionen des Gemeinderats Gelegenheit zu geben ist, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen. Näheres dazu regelt das Redaktionsstatut.
- § 20a GemO Einwohnerversammlung (bisher Bürgerversammlung) und
   § 20b GemO Einwohnerantrag (bisher Bürgerantrag)
   Bei Antrag auf Durchführung einer Einwohnerversammlung nach § 20a und Einwohnerantrag nach § 20b wurden die notwendigen Unterschriftsquoren abgesenkt und die Frist für die erneute Behandlung eines Themas von einem Jahr auf sechs Monate verkürzt.
- § 21 GemO Bürgerentscheid, Bürgerbegehren Absenkung der Quoren für Bürgerbegehren von 10 auf sieben Prozent sowie eine Staffelung nach Gemeindegrößen. Beim Bürgerentscheid wurden die Quoren von 25 auf 20 Prozent abgesenkt. Des Weiteren wurden die Fristen für ein Bürgerbegehren gegen einen Gemeinderatsbeschluss von 6 Wochen auf drei Monate verlängert. Die bürgerentscheidsfähigen Angelegenheiten wurden auf verfahrenseinleitende Beschlüsse zu Bauleitplänen erweitert.
- § 24 Absatz 3 GemO Rechtsstellung und Aufgaben
  Das Quorum für Unterrichtungsbegehren von Gemeinderäten an den
  Bürgermeister wurde von einem Viertel auf ein Sechstel abgesenkt. Außerdem
  bekommen Fraktionen, unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder, die gleichen

Rechte. Für das weitergehende Recht auf Akteneinsicht bleibt es bei der bisherigen Regelung von einem Quorum von einem Viertel der Gemeinderäte.

#### - § 29 GemO - Hinderungsgründe

Die Hinderungsgründe auf Grund Ehe, Lebenspartnerschaft und Verwandtschaft oder Gesellschaftsverhältnis wurden gestrichen. Diese Regelungen greifen erstmals zur nächsten Kommunalwahl 2019.

Ebenso wurden die Hinderungsgründe zwischen Bürgermeister, Beigeordneten und Gemeinderäten bzw. Ortsvorsteher und Ortschaftsräten gestrichen.

#### - § 30 GemO - Amtszeit

Die Amtszeit der Gemeinderäte endet nicht mehr wie bisher mit Ablauf des Monats sondern mit Ablauf des Tages an dem die regelmäßigen Wahlen der Gemeinderäte stattfinden.

#### § 32a GemO – Fraktionen

Dieser Paragraph wurde neu eingefügt. Gemeinderäte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Das Nähere zur Bildung, Mindestzahl, Rechte und Pflichten sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

# - § 34 GemO – Einberufung von Sitzungen, Teilnahmepflicht

Einführung einer gesetzlichen Regelfrist von mindestens sieben Tagen für die Einberufung von Gemeinderatssitzungen und die Zusendung der notwendigen Unterlagen. Dies bedeutet für den Regelfall, wenn die gesetzliche Frist nicht eingehalten wird, ist die Sitzung nicht ordnungsgemäß eingeladen und der Beschluss hat einen Mangel.

#### - § 41a GemO - Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Diese neu eingeführte Regelung legt im Detail fest, wie Kinder und Jugendliche zu beteiligen sind. Diese Regelung geht bis hin zu einem Antragsrecht für die Einrichtung einer Jugendvertretung. Ob die beantragte Jugendvertretung tatsächlich eingerichtet wird, entscheidet letztendlich allein der Gemeinderat.

#### - § 41b GemO - Veröffentlichungen von Informationen

Neu eingeführt wurde, dass die Gemeinde Informationen über Gemeinderatssitzungen (Termine, Tagesordnungen, Beratungsunterlagen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen) im Internet zu veröffentlichen hat. Diese Vorschriften sind nur dann verbindlich, wenn die Gemeinde über ein elektronisches Ratsinformationssystem zur Bereitstellung von Sitzungsunterlagen verfügt. Der Schutz für personenbezogene Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ist zu berücksichtigen.

Ebenso sind Beratungsunterlagen zu öffentlichen Sitzungen im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen.

Diese Pflichten treten jedoch erst am 30. Oktober 2016 in Kraft.

Einige diese Änderungen machen eine teilweise Anpassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates, der Hauptsatzung, der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und ggf. des Redaktionsstatuts erforderlich. Die entsprechenden Muster des Gemeindetags werden zeitnah angepasst und den Kommunen dann zur Verfügung gestellt. Sobald diese Mustersatzungen vorliegen, werden die Güglinger Satzungen entsprechend überarbeitet. Aufgrund der Rechtssicherheit wird vorgeschlagen, die Veröffentlichung der Mustersatzungen abzuwarten und dann erst eine Änderung der Satzungen im Gremium zu beschließen.

### Beschlussvorschlag:

- Der Gemeinderat nimmt von den Änderungen Kenntnis.
- Mit der oben vorgeschlagenen Verfahrensweise zur Änderung der Satzungen ist das Gremium einverstanden.

19.11.2015, Sandra Koch

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		